eurodata

edlohn

Version 11.4.0
14.11.2019

Relevante Systemänderungen und -erweiterungen
für edlohn-Anwender/innen

Inhaltsverzeichnis

1 Freigabe Dezemberabrechnung 3
2 Lohnsteuerjahresausgleich 3
3 UV-Jahresmeldung für Systemwechsler 3
4 Dienstfahrrad 4
4.1 Allgemeines 4
4.2 Umsetzung in edlohn 7
4.3 Rechnungswesen 10
5 Rückstellung Beitrag Unfallversicherung 11
6 Anpassung Formulare S-KUG 12
7 Baulohn 12
7.1 eXTra - Rückmeldungen Baulohn 12
7.2 Gerüstbau - Teilzeitgrad für Lohnausgleich 14
8 Kundenanpassung 16
8.1 Start der Kundenanpassung 16
8.2 Konstante Berechnungselemente 17
9 Protokolle EEL und BEA archivierbar 18
10 Teilmonat bei Midijob 20
11 Umbenennung Fehlzeit Beschäftigungsverbot 22
12 eMitarbeiter 22
13 Erweiterungen edtime/edpep 23
14 Unfallversicherung – BGN-Fleischwirtschaft 23

© 2019 by eurodata AG

Großblittersdorfer Str. 257-259, D-66119 Saarbrücken

Telefon +49 681 8808 0 | Telefax +49 681 8808 300

Internet: www.eurodata.de E-Mail: info@eurodata.de

Version: 11.4.0
Stand: 14.11.2019

Dieses Update wurde von **eurodata** mit der gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit erstellt. **eurodata** übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der Angaben im Update. Weiterhin übernimmt **eurodata** keine Haftung gegenüber den Benutzern des Updates oder gegenüber Dritten, die über dieses Update oder Teile davon Kenntnis erhalten. Insbesondere können von dritten Parteien gegenüber **eurodata** keine Verpflichtungen abgeleitet werden. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und soweit es sich um Schäden aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt.

1 Freigabe Dezemberabrechnung

Ab dem 15.11.2019 kann der Dezember abgerechnet werden. Die Schätzung der Januarbeiträge erfolgt mit den uns zum jetzigen Zeitpunkt vorliegenden Beitragssätzen.

2 Lohnsteuerjahresausgleich

edlohn führt, je nach Einstellung, bei der Dezemberabrechnung den Lohnsteuerjahresausgleich mit den bekannten Prüfungen durch.

Die Standardeinstellung ist ***Ja – mit Prüfung*** (empfehlenswert).

AN > Abrechnungsdaten > Steuermerkmale

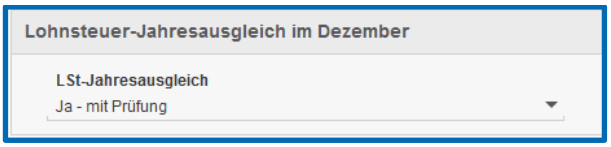

Wird systemseitig der Lohnsteuerjahresausgleich durchgeführt, erhalten Sie einen Hinweis.

3 UV-Jahresmeldung für Systemwechsler

Als Vorbereitung zur Jahresmeldung an die Unfallversicherung (Meldegrund 92), die bis 16.02.20 für das Jahr 2019 abgegeben werden muss, gibt es ein Schnellerfassungsformular zur Erfassung von Vortragswerten.

Dies soll den Anwendern, die im Jahr 2019 ***unterjährig*** mit der Abrechnung in edlohn begonnen haben und bisher die Daten zur Unfallversicherung ***noch nicht*** vorgetragen haben, die Arbeit erleichtern. Wenn dies der Fall ist, erhalten Sie beim Berechnen folgende Warnung:

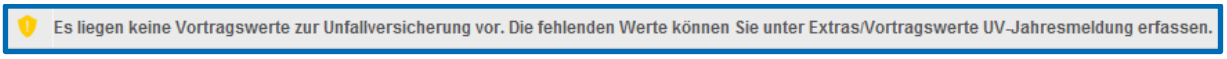

Das Formular zur Erfassung der Vortragswerte finden Sie unter: ***Extras > Vortragswerte UV-Jahresmeldung***.

Diese Vortragswerte werden nicht im Digitalen Lohnnachweis berücksichtigt. edlohn meldet am Jahresende nur die Beträge ab Abrechnungsbeginn. Der Digitale Lohnnachweis muss bei Wechsel des Abrechnungssystems innerhalb von 6 Wochen mit Meldegrund UV06 vom abgebenden System erstellt und versendet werden.

4 Dienstfahrrad

Der Pilotbetrieb zum Thema Dienstfahrrad ist abgeschlossen und nach dem Update ist das Dienstfahrrad für alle Anwender nutzbar.

4.1 Allgemeines

Auszug Haufe Personal Office:

Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein betriebliches Fahrrad unentgeltlich oder verbilligt zur privaten Nutzung zur Verfügung, gehört der hieraus resultierende geldwerte Vorteil zum steuerpflichtigen Arbeitslohn.

Für die Bewertung ist zu unterscheiden zwischen:

- "echten" Fahrrädern
- E-Bikes, die verkehrsrechtlich als Fahrrad einzustufen sind (sog. Pedelecs; keine Kennzeichen- bzw. Versicherungspflicht) und
- E-Bikes, die verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug gelten (sog. S-Pedelecs; Kennzeichen- bzw. Versicherungspflicht).

Überlässt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer ein echtes Fahrrad oder ein E-Bike, das verkehrsrechtlich als Fahrrad einzuordnen ist, führt dieser Vorgang ab 2019 zu steuerfreiem Arbeitslohn, wenn die Überlassung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgt. Erfolgt die Überlassung hingegen im Rahmen einer Barlohnumwandlung, führt sie wie bisher zu steuerpflichtigem Arbeitslohn, für den eine vereinfachte Bewertung greift.

Überlässt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer ein Elektrofahrrad auch zur privaten Nutzung, das verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug einzustufen ist, also ein Kennzeichen sowie eine Versicherung für die Zulassung zum Straßenverkehr benötigt, ist die 1-%-Methode anzuwenden.

Kurzüberblick

Entgelt	LSt	SV
Überlassung von Fahrrädern und E-Bikes bis 25 km/h (sog. Pedelecs)	frei	frei
Überlassung von Fahrrädern und E-Bikes bis 25 km/h (sog. Pedelecs), falls Entgeltumwandlung	pflichtig	pflichtig
Überlassung von E-Bikes als Kfz (sog. S-Pedelecs)	pflichtig	pflichtig

Halbe Bemessungsgrundlage bei erstmaliger Überlassung von 2019 bis 2021

Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer **erstmals** in der Zeit vom 1.1.2019 bis 31.12.2021 ein betriebliches E-Bike (Pedelec) oder ein echtes Fahrrad, ist als Arbeitslohn 1 % der auf volle 100 € abgerundete **halbierte** UVP einschließlich Umsatzsteuer anzusetzen. Für die Anwendung der Vergünstigung kommt es **nicht** darauf an, wann das Fahrrad angeschafft, hergestellt oder geleast worden ist. Entscheidend ist vielmehr, dass das E-Bike (Pedelec) oder das echte Fahrrad selbst **erstmals** im Zeitraum vom 1.1.2019 bis 31.12.2021 einem Arbeitnehmer zur privaten Nutzung überlassen wird.

Wurde das E-Bike (Pedelec) oder das echte Fahrrad hingegen einem Arbeitnehmer bereits vor dem 1.1.2019 zur privaten Nutzung überlassen, kommt bei einem Wechsel des Nutzungsberechtigten nach dem 31.12.2018 die neue Steuererleichterung nicht in Betracht.

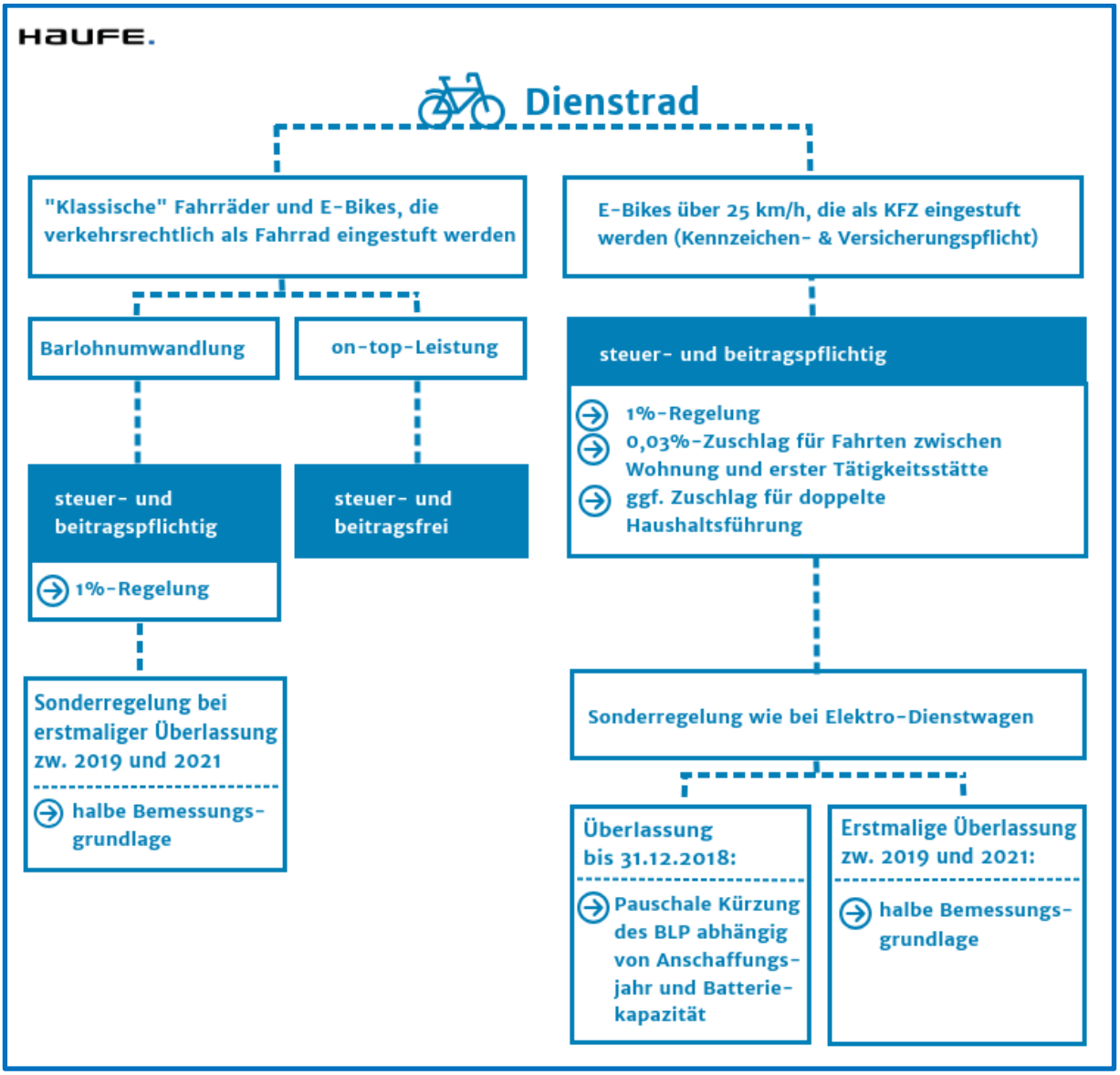
HAUFE.
Dienstrad
"Klassische" Fahrräder und E-Bikes, die verkehrsrechtlich als Fahrrad eingestuft werden
E-Bikes über 25 km/h, die als KFZ eingestuft werden (Kennzeichen- & Versicherungspflicht)
Barlohnumwandlung
on-top-Leistung
steuer- und beitragspflichtig
1%-Regelung
steuer- und beitragsfrei
steuer- und beitragspflichtig
1%-Regelung
0,03%-Zuschlag für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte
ggf. Zuschlag für doppelte Haushaltsführung
Sonderregelung bei erstmaliger Überlassung zw. 2019 und 2021
halbe Bemessungs-grundlage
Sonderregelung wie bei Elektro-Dienstwagen
Überlassung bis 31.12.2018:
Pauschale Kürzung des BLP abhängig von Anschaffungs-jahr und Batterie-kapazität
Erstmalige Überlassung zw. 2019 und 2021:
halbe Bemessungs-grundlage

4.2 Umsetzung in edlohn

Nach dem Update finden Sie unter dem Menüpunkt Dienstwagen einen eigenen Menüpunkt für das Dienstfahrrad.

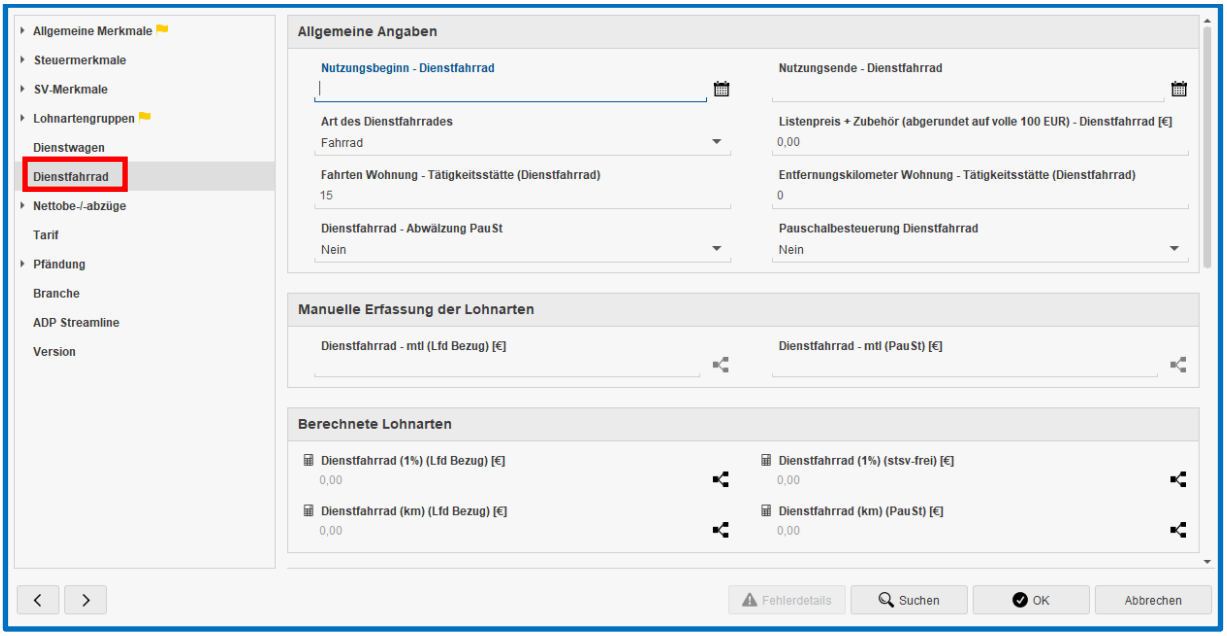

Nutzungsbeginn – Dienstfahrrad

Hier tragen Sie das Datum ein, ab dem das Dienstfahrrad genutzt wird.

Nutzungsende

Hier tragen Sie das Datum ein, bis zu dem das Dienstfahrrad genutzt wird.

Art des Dienstfahrrades

Hier wählen Sie aus, welche Art von Fahrrad dem Arbeitnehmer überlassen wird. Diese Unterscheidung ist wichtig für die steuer- und sv-rechtliche Beurteilung des geldwerten Vorteils.

Listenpreis + Zubehör (abgerundet auf volle 100 EUR) - Dienstfahrrad

Wird dem Arbeitnehmer ein Fahrrad zur Verfügung gestellt, ist je Abrechnungsmonat ein Sachbezug in Höhe von 1 % des Listenpreises zu berücksichtigen. Als Listenpreis gilt die auf volle 100€ abgerundete unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers für das genutzte Fahrrad im Zeitpunkt seiner Erstzulassung.

Sonderregelung:

Für Fahrräder, die ab dem 01.01.2019 bis 31.12.2021 dem Arbeitnehmer überlassen werden, darf der Listenpreis halbiert werden. Die Rundung auf volle 100€ erfolgt nach der Halbierung des Listenpreises. Diese Regelung gilt für alle Fahrradtypen, also auch für E-Bike`s die als KFZ eingestuft sind.

Sie entscheiden an dieser Stelle, ob der volle Listenpreis abgerundet auf volle Hundert oder der halbierte Listenpreis abgerundet auf volle Hundert erfasst werden muss.

Fahrten Wohnung - Tätigkeitsstätte (Dienstfahrrad)

Hier geben Sie die Arbeitstage an, an denen der Arbeitnehmer das Dienstfahrrad (nur E-Bike als KFZ) für Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte nutzt.

Sofern der Arbeitnehmer nichts Anderes nachweist, kann der Arbeitgeber vereinfachend unterstellen, dass an 15 Arbeitstagen monatlich Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte zurückgelegt werden.

Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte werden mit 0,03% des inländischen Listenpreises für jeden Kilometer der Entfernung bewertet.

Der steuerpflichtige Wert eines Dienstfahrrades für Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte kann pauschal mit 15 % besteuert werden. Zur Ermittlung der Obergrenze für den pauschal besteuerten Betrag wird die Anzahl der Tage benötigt, an denen das Fahrzeug zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte genutzt wird.

Entfernungskilometer Wohnung - Tätigkeitsstätte (Dienstfahrrad)

Hier geben Sie die einfache Entfernung für die Fahrt zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte an.

Kann der Arbeitnehmer ein ihm zur Verfügung gestelltes Fahrrad (nur für E-Bike als KFZ) auch für Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte nutzen, erhöht sich der monatlich zu berücksichtigende Sachbezug für jeden Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte (einfache Entfernung) je nach Berechnungsmethode.

Dienstfahrrad - Abwälzung PauSt

Hier wird ausgewählt, ob die anfallende Pauschalsteuer (LSt, KiSt und SolZ) auf den Arbeitnehmer abgewälzt werden soll. Eine Abwälzung führt zu einer automatischen Berücksichtigung eines entsprechenden Nettoabzugbetrags.

Pauschalbesteuerung Dienstfahrrad

Der steuerpflichtige Wert eines Dienstfahrrads für Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte (nur für E-Bike als KFZ) kann pauschal mit 15 % besteuert werden. Die Obergrenze für die Pauschalbesteuerung beträgt für jeden Arbeitstag, an dem das Fahrzeug zu Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte genutzt wird:

0,30 € je Entfernungskilometer

Das System berechnet bei Eingabe in den relevanten Feldern den maximal möglichen Pauschalierungsbetrag automatisch.

Gehaltsumwandlung - Dienstfahrrad

Hier erfassen Sie den Betrag der Gehaltsumwandlung, die mit dem Arbeitnehmer für die Überlassung des Dienstfahrrades vereinbart wurde.

4.3 Rechnungswesen

Um das Dienstfahrrad auf der Buchungsliste zu berücksichtigen, gehen Sie entweder über ***Dienste > Rechnungswesen > Konten/Kostenstellen*** zuordnen und erfassen die gewünschten Buchungskonten hinter den neuen Lohnarten oder aktualisieren Sie über ***Dienste > Rechnungswesen > Kontenzuordnung aktualisieren*** die Standardkontenzuordnung.

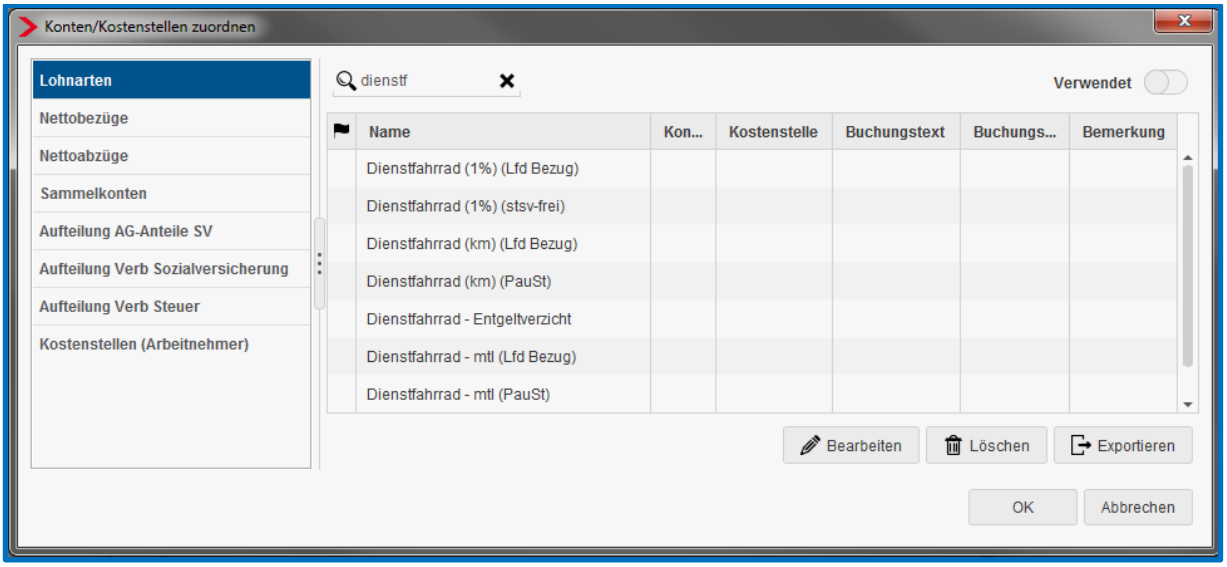

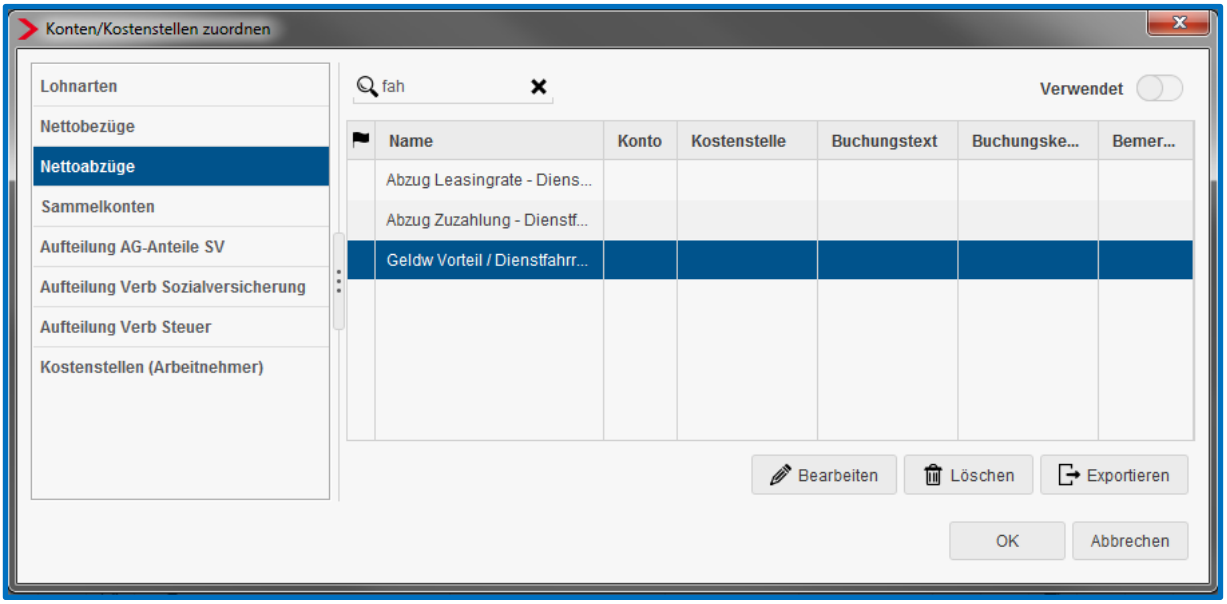

5 Rückstellung Beitrag Unfallversicherung

Ab dem neuen Update ist es möglich, neben den Rückstellungen für Urlaub, Mehrarbeit und Guttagen auch eine Rückstellung für den Beitrag zur Unfallversicherung systemseitig zu ermitteln und bei Bedarf auch über die Buchungsliste an die Finanzbuchhaltung zu übergeben. Eine ausführliche Beschreibung zum Thema Rückstellungen finden Sie hier:

https://www.edlohn.de/portal/dokumentation/beschreibungen

http://etaxlohn.eurodata.de/content/informations/allgemeines/

Über ***Auswertungen > Rückstellungslisten > Beitrag UV*** können Sie sich die dazugehörige Auswertung ansehen. Diese kann sowohl auf der Firma, der Betriebsstätte oder einem einzelnen Arbeitnehmer angesehen werden.

Um die Verbuchung zu ermöglichen, gibt es ein neues Merkmal.

Firma > Abrechnungsdaten > Rückstellungen > Verbuchung Rückstellung Beitrag UV

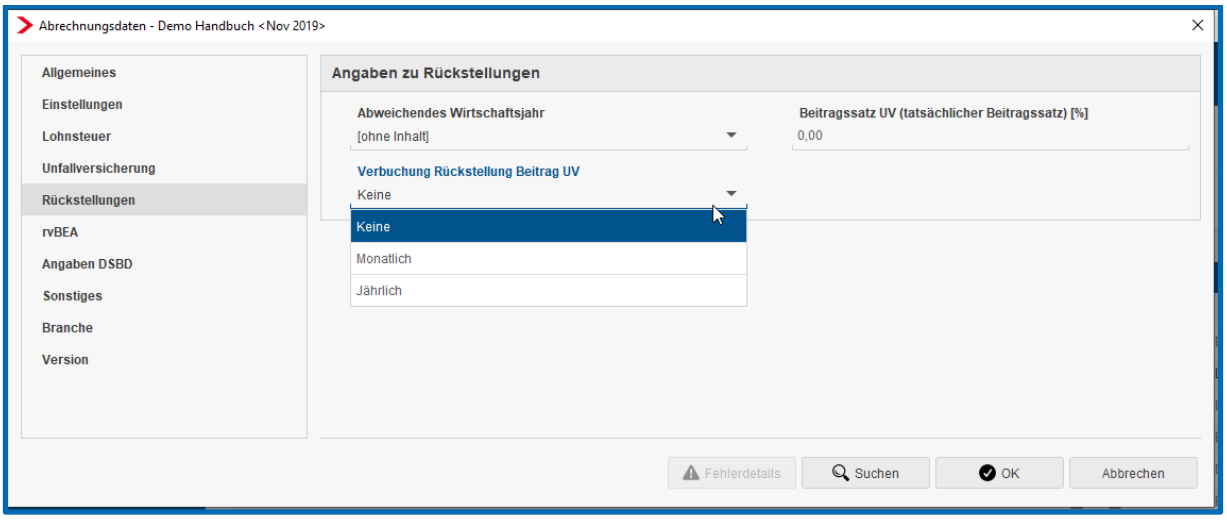

Um die Rückstellung auf der Buchungsliste zu berücksichtigen, gehen Sie entweder über ***Dienste > Rechnungswesen > Konten/Kostenstellen*** zuordnen und erfassen die gewünschten Buchungskonten hinter den neuen Lohnarten oder aktualisieren Sie über ***Dienste > Rechnungswesen > Kontenzuordnung aktualisieren*** die Standardkontenzuordnung.

6 Anpassung Formulare S-KUG

Der ab 01.11.2019 gültige Vordruck für Saison-Kurzarbeitergeld 307 (Antrag) ist entsprechend in edlohn angepasst worden. Der Vordruck Saison-Kurzarbeitergeld 308 (Abrechnungsliste) hat sich nach heutigem Stand nicht verändert.

7 Baulohn

7.1 eXTra - Rückmeldungen Baulohn

Ab sofort werden Rückmeldungen von der SOKA-Bau systemseitig eingespielt.

Es können Bestandsmeldungen (z.B. Arbeitnehmernummer wird von der SOKA-Bau gemeldet) oder Fehlermeldungen (z.B. es fehlen die lohnzahlungspflichtigen Angaben zur Prüfung des Mindestlohns) von der SOKA-Bau zurückgemeldet werden. Zusätzlich zu der Warnung bei fehlenden bzw. fehlerhaften Angaben in edlohn werden Sie ab sofort durch eine Rückmeldung über die fehlerhaften Meldungen informiert.

Über die Rückmeldungen der SOKA-Bau werden Sie per System-Nachricht informiert.

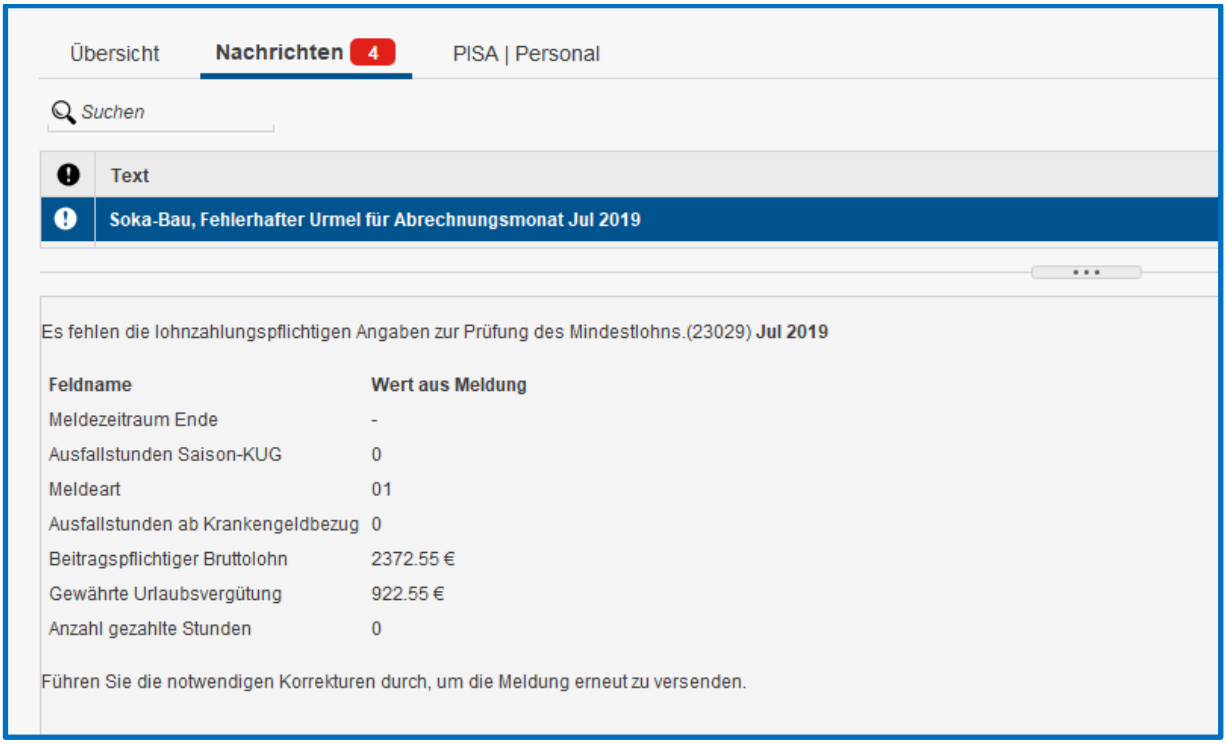

Unter ***Nachrichten*** kann auch nach dem Typ ***Rückmeldung SOKA-Bau*** gefiltert werden.

Die zurückgemeldete Arbeitnehmernummer wird im aktuellen Abrechnungsmonat systemseitig in die Abrechnungsdaten des Arbeitnehmers eingespielt. Systemseitige Korrekturen auf abgerechnete Monate werden nicht vorgenommen, da keine Korrektur der Anmeldung erforderlich ist.

Bei einer Fehlermeldung hingegen sind die Abrechnungsdaten entsprechend zu korrigieren, damit der korrekte Datensatz versendet werden kann.

Unter ***Dienste > Sozialkassen-Meldungen (Bau)*** werden diese Rückmeldungen bei einer Fehlermeldung im Status als ***fehlerhaft*** gekennzeichnet und in der Bemerkung wird ***Rückmeldung SOKA-Bau*** angezeigt. Bei Bestandsmeldungen steht hier unter Bemerkung ebenso der Hinweis ***Rückmeldung SOKA-Bau***.

7.2 Gerüstbau - Teilzeitgrad für Lohnausgleich

Anspruch auf Lohnausgleich hat jeder gewerbliche Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis zu einem Betrieb des Gerüstbauer-Handwerks am 23. Dezember besteht und der in dem Kalenderjahr mehr als dreizehn Wochen (= mehr als 91 Kalendertage) Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisse in Betrieben des Gerüstbauer-Handwerks nachweist.

Lohnausgleich wird vom 24. Dezember bis 26. Dezember sowie für den 31. Dezember und den 1. Januar gewährt.

Die Höhe des Lohnausgleichs bemisst sich aus dem Stundenlohn der letzten Lohnabrechnungsperiode. Bei Teilzeitbeschäftigen wird dieser im Verhältnis tatsächliche Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit berechnet. Die Sozialkasse erstellt jährlich eine Lohnausgleich-Tabelle, aus welcher sich der aus dem Stundenlohn zu errechnende Lohnausgleichsbetrag ablesen lässt.

Lohnausgleich bei verkürzter Arbeitszeit

Bei Arbeitnehmern, die im Monat Dezember durch Fehlzeiten die tarifliche Arbeitszeit nicht erreichen, ist der Lohnausgleich-Betrag zu kürzen. Der auszuzahlende Lohnausgleich-Betrag verringert sich dann im Verhältnis der tatsächlichen (vergüteten) jährlichen Arbeitszeit zur tariflichen jährlichen Arbeitszeit.

In den Abrechnungsdaten des Arbeitnehmers finden Sie unter ***Baulohn > Winterbau > Lohnausgleich*** das neue Merkmal ***Teilzeitgrad***.

Dieses ist ausschließlich zu verwenden, wenn die vereinbarte Arbeitszeit von der tariflichen abweicht. Bei der Ermittlung der vergüteten bzw. der tariflichen Arbeitszeit bleibt der Urlaub sowie der Lohnausgleich außer Betracht.

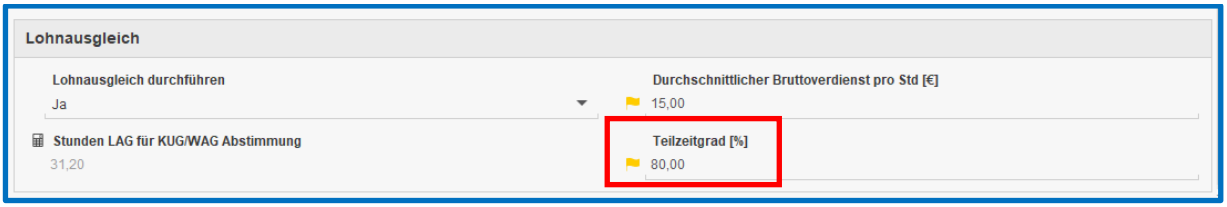

Sobald ein Teilzeitgrad hinterlegt ist, wird auch mit diesem gerechnet, d.h. **Durchschnittlicher Bruttoverdienst pro Std * Stunden LAG für KUG/WAG Abstimmung * Teilzeitgrad**.

Hinweis:

Die Teilzeitquote (=Teilzeitgrad) ist aus dem Verhältnis der geleisteten Arbeitsstunden (LAG-Stunden Ist) zu den möglichen Arbeitsstunden zu ermitteln:

- **LAG-Stunden Ist:** Lohnzahlungspflichtige Stunden einschließlich der Ausfallstunden wegen Krankheit, Schlechtwetter und Kurzarbeit. Stunden für Kurzarbeit können auf den Meldewegen nicht übermittelt werden und sind der Sozialkasse daher gesondert mitzuteilen.
- **Arbeitsstunden Soll:** Mögliche Arbeitsstunden eines Vollzeitarbeitnehmers innerhalb der gemeldeten Beschäftigungszeiten (Montag bis Donnerstag acht Stunden, Freitag sieben Stunden) ohne Lohnausgleichstage und Urlaubstage.

8 Kundenanpassung

8.1 Start der Kundenanpassung

Seit der Version 11.3.0 vom 12.09.2019 kann die Kundenanpassung direkt aus edlohn heraus geöffnet werden.

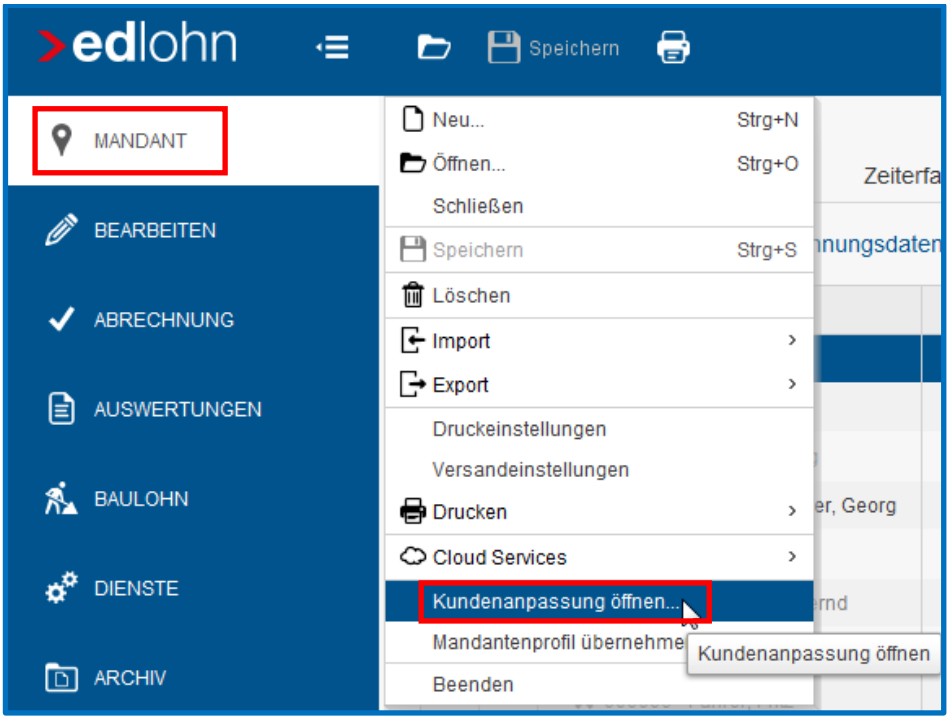

Ab der neuen Version ist das Starten der Kundenanpassung ausschließlich über diesen Weg möglich.

Das Starten der Kundenanpassung über die Portalseite wird nicht mehr möglich sein. Der Button ist zwar vorläufig noch sichtbar, aber nicht mehr ausführbar.

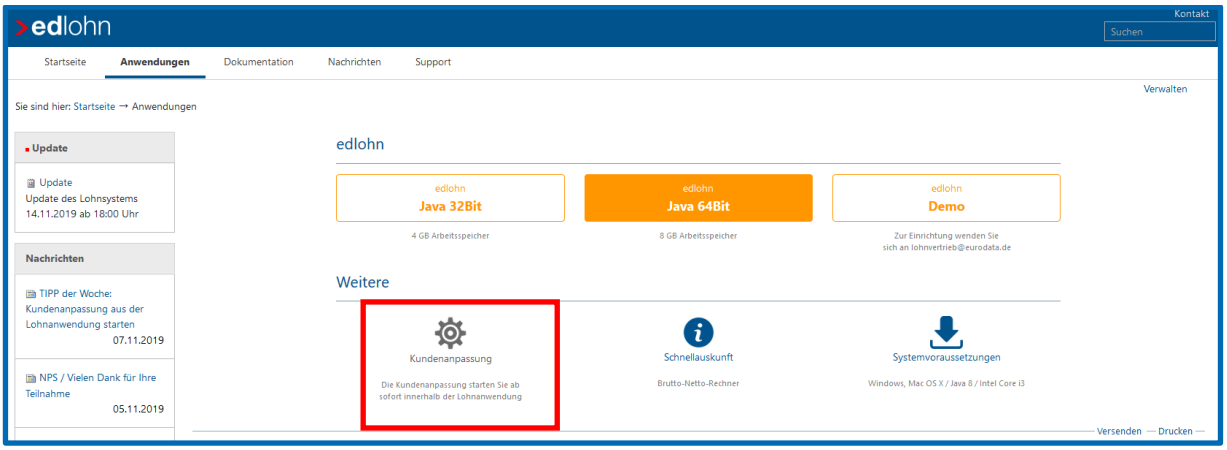

8.2 Konstante Berechnungselemente

Nach dem Update ist es möglich, ein Berechnungselement mit einem festen Wert anzulegen. Dies ist nur für unbeschränkte Berechnungselemente und die Datentypen ***Geldbetrag***, ***Dezimalzahl*** und ***Prozent*** möglich.

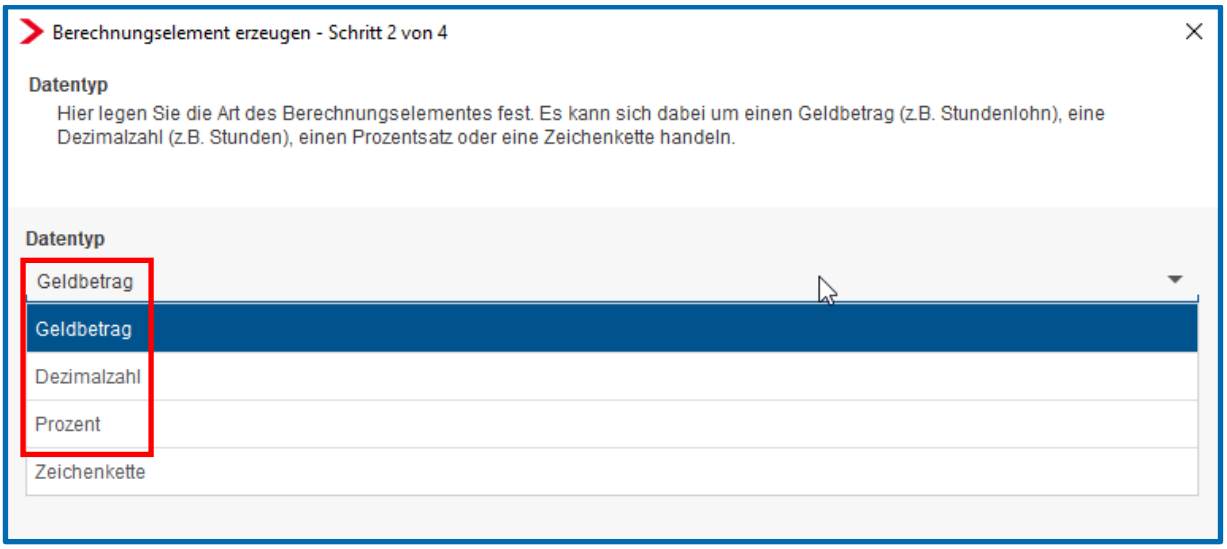

Haben Sie bei Formel ***Konstante*** ausgewählt, können Sie einen festen Wert hinterlegen.

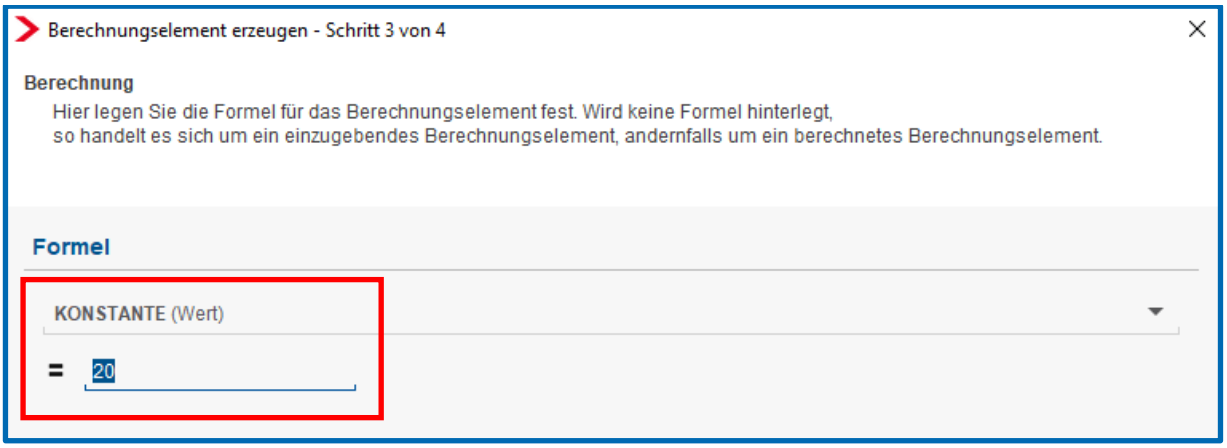

Dieser Wert ist dann bei allen Arbeitnehmer in den Abrechnungsdaten vorhanden. Das Berechnungselement kann dann bei der Anlage von Lohnarten verwendet werden.

9 Protokolle EEL und BEA archivierbar

Nach dem Update können Sie die Protokolle zu den elektronischen Bescheinigungen in die Firmenakte übergeben. Dies ist für EEL- und BEA-Bescheinigungen möglich.

Dienste > Elektr. Entgeltbescheinigung (EEL) > Ansicht

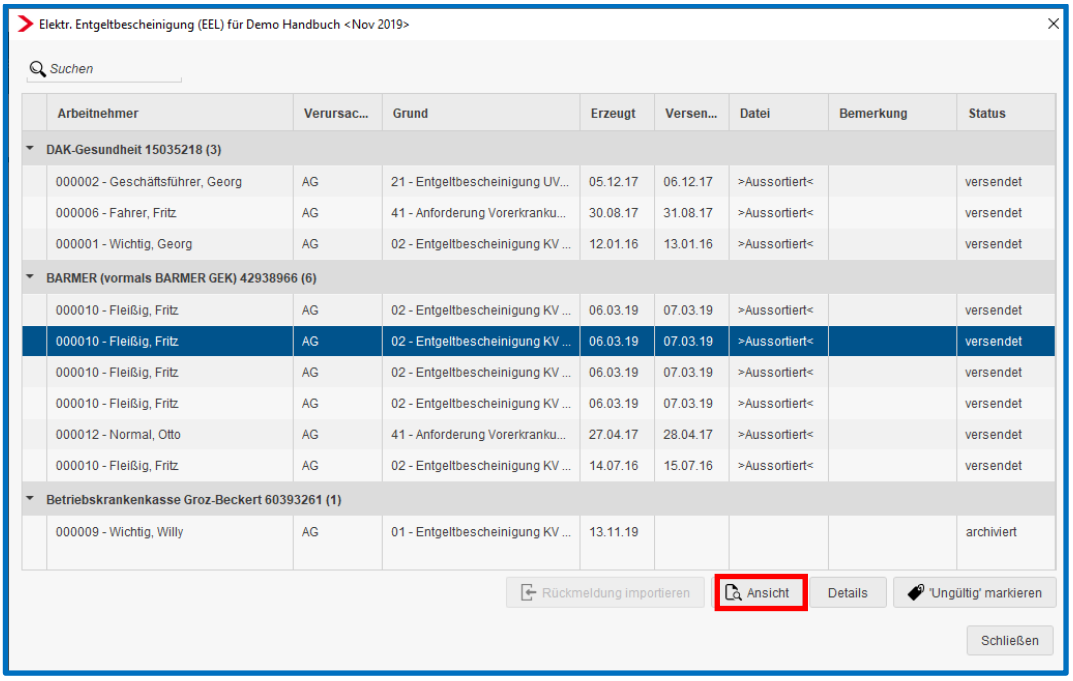

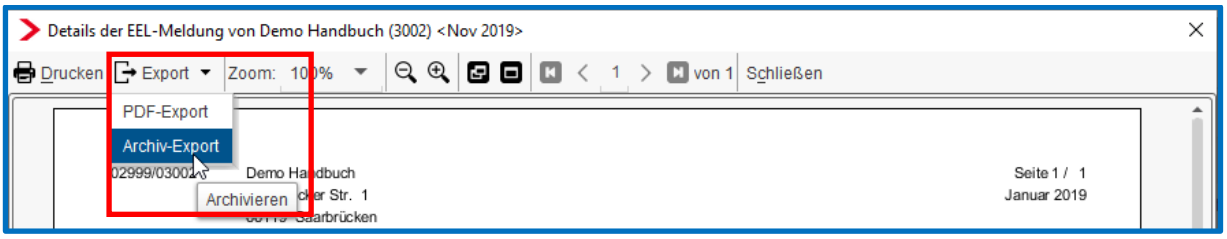

Dies ist für die Protokolle aller EEL-Bescheinigungen möglich.

Bescheinigungen/Vorlagen für die Krankenkasse	
Entgeltbescheinigung BA Übergangsgeld	Elektronisch
Entgeltbescheinigung Höhe der beitragspflichtigen Einnahme	Elektronisch
Entgeltbescheinigung KV bei Kinderkrankengeld	Elektronisch
Entgeltbescheinigung KV bei Krankengeld	Elektronisch
Entgeltbescheinigung KV bei Mutterschaftsgeld	Elektronisch
Entgeltbescheinigung KV bei Versorgungskrankengeld	Elektronisch
Entgeltbescheinigung RV bei Übergangsgeld Reha	Elektronisch
Entgeltbescheinigung RV bei Übergangsgeld Teilhabe	Elektronisch
Entgeltbescheinigung UV Kinderverletztengeld	Elektronisch
Entgeltbescheinigung UV Verletztengeld	Elektronisch
Entgeltbescheinigung UV Übergangsgeld	Elektronisch
Entgeltbescheinigung bei Wechsel der meldenden Stelle	Elektronisch

Dienste > Elektr. Arbeitsbescheinigung (BEA) > Protokoll

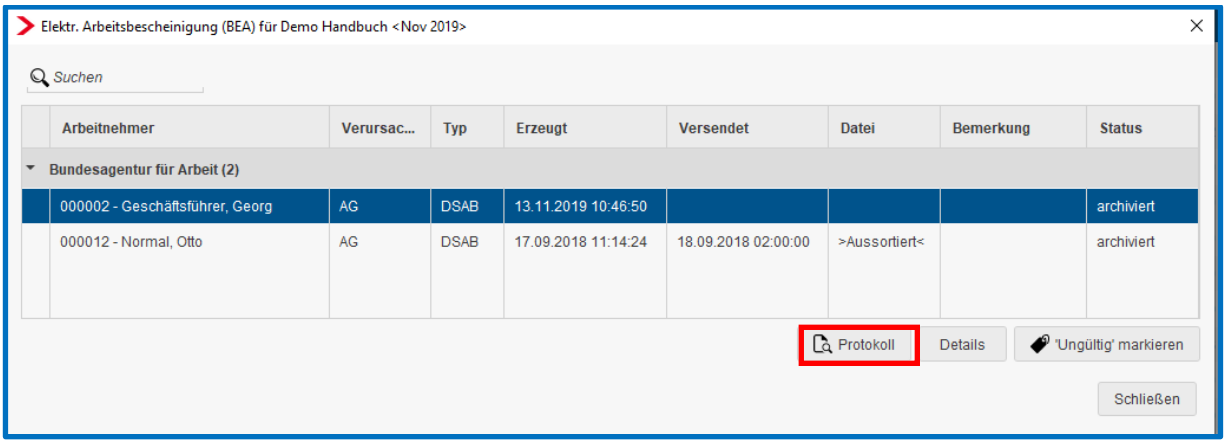

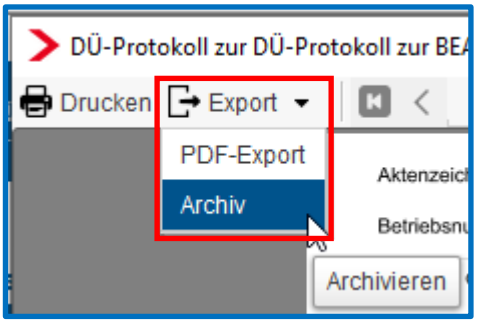

Dies ist für die Protokolle aller BEA-Bescheinigungen möglich.

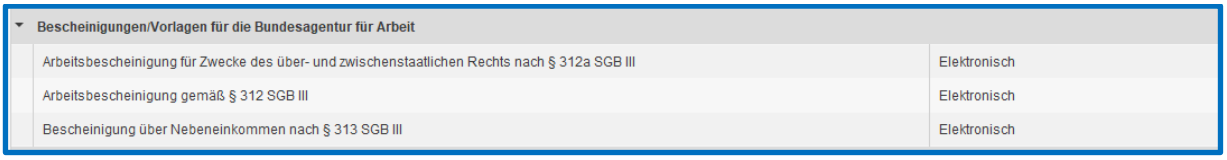

10 Teilmonat bei Midijob

Der Dialog zum Midijob wurde ab dem Abrechnungsmonat Juli 2019 angepasst. Aus dem Merkmal ***Regelmäßiges Arbeitsentgelt im Teilmonat (bei Stundenlohn)*** wird ***Hochgerechnetes Arbeitsentgelt***.

Arbeitnehmer > Abrechnungsdaten > SV-Merkmale > Midijob

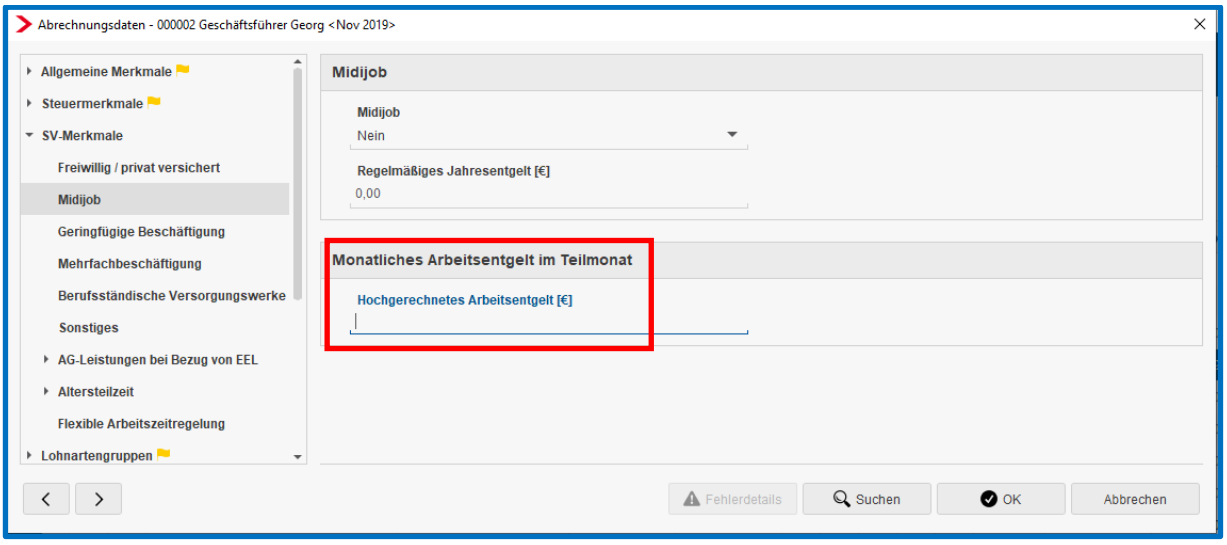

Dieses Merkmal ist nur für Arbeitnehmer zu schlüsseln, die von der systemseitigen Kürzung ausgenommen sind (Stundenlöhner und Arbeitnehmer ohne systemseitige Kürzung) und Arbeitnehmer, mit denen eine Nettovereinbarung getroffen wurde. Das hochgerechnete Arbeitsentgelt ist das Entgelt, das dem Arbeitnehmer zustehen würde, wenn er den vollen Monat gearbeitet hätte.

Dieses ermittelt sich:

tatsächliches Arbeitsentgelt : tatsächliche SV-Tage X 30 SV-Tage/Monat

Anhand dieses Betrages ermittelt edlohn, ob sich das Arbeitsentgelt noch in den Grenzen eines Midijobs bewegt oder nicht. Ist dies der Fall, wird die ermittelte beitragspflichtige Einnahme durch 30 SV-Tage geteilt und mit den Teilmonats-SV-Tagen multipliziert.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer verlässt das Unternehmen am 15. des Monats. Es sollen 60,0 Stunden mit einem Stundenlohn von 10,00 € abgerechnet werden. Es ergibt sich also ein tatsächliches Arbeitsentgelt von 600,00 €.

600,00 € : 15 SV-Tage x 30 SV-Tage/Monat = 1.200,00 € hochgerechnetes Arbeitsentgelt

Diese Eingabe ist zwingend erforderlich, damit im Teilmonat eine korrekte Verbeitragung erfolgen kann.

Einzige Ausnahme:

Im Teilmonat bei KUG/WAG-Abrechnungen wird immer das Soll-/Ist-Entgelt zur Berechnung herangezogen.

Erfassen Sie ein Hochgerechnetes Arbeitsentgelt, dass geringer ist als das laufende SV-Brutto, erhalten Sie einen Hinweis.

11 Umbenennung Fehlzeit Beschäftigungsverbot

Die Fehlzeit zum ***Beschäftigungsverbot nach § 11 MuSchG*** ist sowohl für das Beschäftigungsverbot von schwangeren Frauen (§11) als auch von stillenden Frauen (§12) zu verwenden.

Zur besseren Verständlichkeit wird die Fehlzeit umbenannt in ***Beschäftigungsverbot nach § 11 und § 12 MuSchG.***

12 eMitarbeiter

In der Spalte ***eMitarbeiter*** in der Arbeitnehmerübersicht werden nach dem Update zusätzlich zu den bereits registrierten Arbeitnehmern auch die Arbeitnehmer gekennzeichnet, die eingeladen wurden, sich aber noch nicht registriert haben.

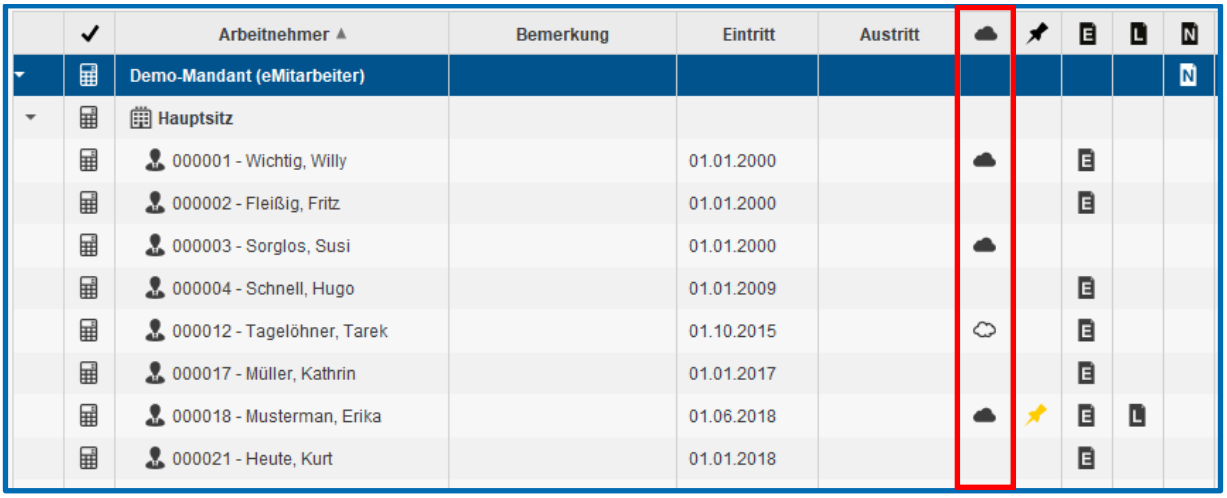

	Arbeitnehmer	Bemerkung	Eintritt	Austritt					
	Demo-Mandant (eMitarbeiter)								
	Hauptsitz								
	000001 - Wichtig, Willy		01.01.2000						
	000002 - Fleißig, Fritz		01.01.2000						
	000003 - Sorglos, Susi		01.01.2000						
	000004 - Schnell, Hugo		01.01.2009						
	000012 - Tagelöhner, Tarek		01.10.2015						
	000017 - Müller, Kathrin		01.01.2017						
	000018 - Musterman, Erika		01.06.2018						
	000021 - Heute, Kurt		01.01.2018						

Arbeitnehmer hat sich bereits registriert.

Arbeitnehmer wurde eingeladen, hat sich aber noch nicht registriert.

Bewegen Sie den Mauszeiger auf das Symbol, erhalten Sie einen Tooltipp, der noch genauere Informationen enthält.

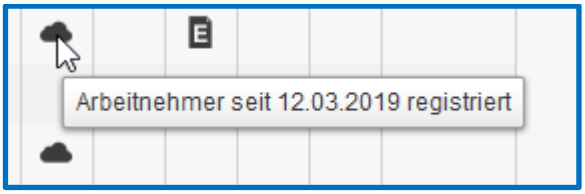

13 Erweiterungen edtime/edpep

Mit dem nächsten edtime/edpep Update (voraussichtlich KW 47) können in edtime/edpep zusätzlich zu den steuerfreien Zuschlägen Feiertags-, Sonntags- oder Nachtarbeit auch steuerpflichtige Zuschläge auf Überstunden eingerichtet werden. Diese Zuschläge werden dann in der Datei zum Monatsabschluss in weiteren Spalten (Stunden und Prozent) beim Import mitgeliefert. Diese neuen Spalten können dann mit den entsprechenden Merkmalen in edlohn zugeordnet werden.

Außerdem wird ab sofort der in edlohn erfasste Austritt eines Arbeitnehmers an edtime/edpep übermittelt, so dass die Beschäftigungsverhältnisse der Arbeitnehmer in beiden Systemen synchron gehalten werden können.

Eine ausführliche Beschreibung zur Handhabung erfolgt mit den Release-Notes zum neuen Update in edtime/edpep.

14 Unfallversicherung – BGN-Fleischwirtschaft

Die Mitgliedschaften in der BGN – Fleischwirtschaft (UV-Betriebsnummer: 52738475) gehen zum 01.01.2020 in eine neue Mitgliedschaft in der BGN (UV-Betriebsnummer: 63800761) über.

Die BGN informiert die betroffenen Arbeitgeber auf dem Postweg über diese Änderung zum Mitgliedskonto. Die BGN vergibt zum 01.01.2020 neue Mitgliedsnummern für diese Arbeitgeber.

Nach dem Update erhalten Sie beim Öffnen eines Mandanten, der ein Mitgliedskonto bei der BGN – Fleischwirtschaft hat, eine Nachricht, die über den Sachverhalt informiert.

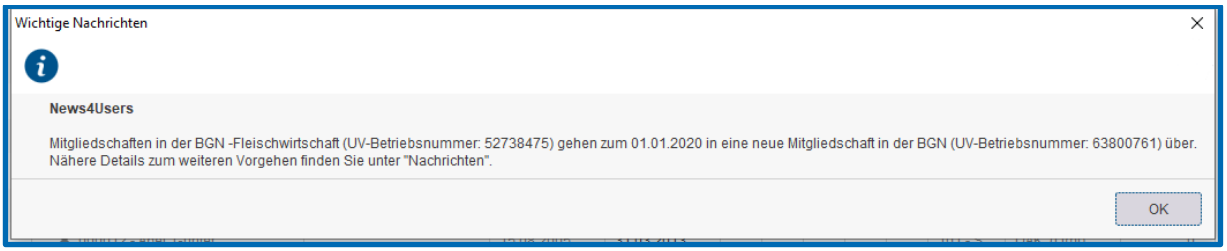

Bitte fordern Sie sich bei dem Arbeitgeber schnellstmöglich das Info-Schreiben der BGN an, damit Sie die neue Unfallversicherung ab 01.01.2020 in edlohn anlegen können.

Hierzu beenden Sie die alte Unfallversicherung zum 31.12.2019 und legen die neue Unfallversicherung (BGN 63800761) zum 01.01.2020 mit der neuen Mitgliedsnummer an.

Sofern bereits ein Stammdatenabruf für das Meldejahr 2020 an die alte Unfallversicherung versendet ist, wird dieser storniert und ein neuer Abruf wird für die neue Mitgliedsnummer erstellt.